

Schwimmverein Cannstatt 1898 e.V.

Krefelder Str. 24
70376 Stuttgart-Bad Cannstatt



Die Vereinssatzung

Inhaltsverzeichnis

In der vorliegenden Satzung wird aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet; Frauen sind aber selbstverständlich mit inbegriffen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins	3
§ 3 Verbandszugehörigkeit	3
§ 4 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beiträge	5
§ 8 Organe des Vereins	5
§ 9 Der Vorstand	6
§ 10 Der Hauptausschuss	6
§ 11 Wahlen des Vorstandes und des Hauptausschusses	7
§ 12 Beschlüsse des Vorstandes und des Hauptausschusses	7
§ 13 Der Ältestenrat und die Ehrenordnung	7
§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 17 Geschäftsordnung für die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 18 Die Vereinsjugend	10
§ 19 Die Rechnungsprüfer	10
§ 20 Abteilungen	10
§ 21 Datenschutz	11
§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	11
§ 23 Schlussbestimmung	12

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahre 1898 gegründet und hat seinen Sitz in Stuttgart-Bad Cannstatt. Er ist in das Vereinsregister Nr. 1923 des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen und führt die Bezeichnung

»Schwimmverein Cannstatt 1898 e.V.«

§ 2 Zweck und Grundsätze des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Schwimmsports sowie allgemein des Freizeitsports als Mittel zur körperlichen und seelischen Kräftigung. Zweckdienliche Mittel dazu sind insbesondere:
 - a. Regelmäßige Sport- und Spielübungen,
 - b. Ausbildung geeigneter Übungsleiter,
 - c. Lehrgänge, Versammlungen sowie sportliche Veranstaltungen,
 - d. Betreiben und Erhalten eines Vereinsbades,
 - e. Beschaffung und Pflege von Übungsstätten und Geräten.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Einzelheiten der Mittelverwendung regelt die Finanzordnung neben der Satzung. Der Hauptausschuss kann die Finanzordnung per Beschluss mit einfacher Mehrheit erlassen und ändern. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein engagieren, können unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bei Bedarf im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschale gemäß § 3, Nr. 26 a EStG und der Übungsleiterfreibeträge gemäß § 3, Nr. 26 EStG begünstigt werden. Bei Ausübung von Vereinsämtern entscheidet über die Gewährung und den Umfang der Begünstigung der Vorstand; bei Organämtern entscheidet der Hauptausschuss.
6. Der Verein gliedert sich auf in den Hauptverein und drei Abteilungen für folgende Bereiche:
 - a. Schwimmen,
 - b. Wasserball,
 - c. Behindertensport.
7. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt und geduldet werden.
8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Diese Regelung gilt ab 01. 01. 2001.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Schwimmverbandes Württemberg e.V. und des Württembergischen Landessportbundes e.V., deren Satzungen er anerkennt. Demgemäß unterwirft er sich auch den Satzungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinar- und Amateurordnung) des zuständigen Schwimmverbandes und der Mitgliederverbände des zuständigen Landessportbundes, deren Sportarten in dem Verein betrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für die einzelnen Mitglieder des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. Ordentlichen Mitgliedern,
 - b. Jugendmitgliedern (10–18 Jahre),
 - c. Schülermitgliedern (6–10 Jahre),
 - d. Kindermitgliedern (bis 6 Jahre),
 - e. Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Voraussetzung hierfür ist der schriftliche Aufnahmeantrag.
Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
3. Jugend-, Schüler- und Kindermitglieder sind auf Grund des schriftlichen Antrags des oder der gesetzlichen Vertreter aufzunehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechend.
Bei der Aufnahme von Kindermitgliedern ist Voraussetzung, dass ein Elternteil Mitglied ist.
4. Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Präsidenten, seiner Stellvertreter oder des Ältestenrates durch Beschluss des Hauptausschusses ernannt werden, wer sich um den Verein oder die Schwimmsache verdient gemacht hat oder 50 Jahre ordentliches Mitglied ist.
Die Träger des *Wilhelm-Walliser-Gedächtnispreises* sind automatisch Ehrenmitglieder.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des zuständigen Schwimmverbandes und des zuständigen Landessportbundes, sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Pflichten der Mitglieder bestehen insbesondere in der Förderung der Grundsätze des Vereins, der Befolgung der Vereinsbeschlüsse und in der regelmäßigen Zahlung der Vereinsbeiträge und eventueller Sonderumlagen sowie gegebenenfalls Abteilungsbeiträge. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der allgemeinen Beitragsleistung befreit.
Wettschwimmer und Wasserballer sind verpflichtet, Jugendmitglieder sind angehalten, an den festgesetzten Übungs- und Trainingsstunden und an den Wettkämpfen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder haben die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben. Nur sie haben das aktive und passive Wahlrecht.
4. Die Jugend-, Schüler- und Kindermitglieder werden nach Maßgaben der Jugendordnung vertreten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Kündigung oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei Jugend-, Schüler- und Kindermitgliedern ist die Kündigung durch den oder die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
Der Mitgliedsausweis und sämtliche Schlüssel sind nach Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich zurückzugeben.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann vom Hauptausschuss beschlossen werden,
 - a. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist,

- b. wenn das Mitglied gegen die Vereinssatzung, die festgelegte Badeordnung, die Satzung des zuständigen Schwimmverbandes und des zuständigen Landesverbandes oder eines sonstigen Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört, grob verstößt,
- c. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise herabsetzt oder gegen die Vereinsinteressen in gröblicher Weise verstoßen hat.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Hauptausschuss oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben gegen Rückschein bekannt zu machen.

Gegen diesen Beschluss des Hauptausschusses steht dem Mitglied das Recht auf Einspruch auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Ausschlussentscheidung beim Vorstand eingelegt werden. Macht das Mitglied von diesem Recht keinen Gebrauch, erlangt der Beschluss Rechtskraft und kann nicht mehr, auch nicht gerichtlich, angefochten werden.

Bis zur Rechtskraft des Beschlusses ruht die Mitgliedschaft.

In der Mitgliederversammlung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss mit einfacher Mehrheit, ist dieser endgültig – wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

§ 7 Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder für den Hauptverein wird nach den Bedürfnissen des Vereins von der Mitgliederversammlung festgesetzt und mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ein Beitrag kann auch in Sonderumlagen für dringende Aufgaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten bestehen. Sonderumlagen können nur von einer ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und dürfen das Dreifache des Jahresbeitrages eines ordentlichen Hauptmitgliedes nicht übersteigen.
2. Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung neben der Satzung, die der Hauptausschuss per Beschluss mit *einfacher Mehrheit* jederzeit, auch rückwirkend, erlassen und ändern kann.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

In einer besonderen Beitragsordnung sind folgende Fälle zu regeln:

- a. Beitragsbefreiungen für Ehrenmitglieder und Angestellte des Vereins
 - b. Befreiung vom Arbeitsdienst
 - c. Besondere Härte- und Sonderfälle
3. Die Abteilungen sind berechtigt, für die ihr zugehörigen Mitglieder Abteilungsbeiträge zu erheben. Bei Abteilungen mit Zusatzbeiträgen muss dieser Abteilungsbeitrag zusätzlich zum Vereinsbeitrag bezahlt werden. Die Höhe der Abteilungsbeiträge werden von der Abteilungsversammlung vorgeschlagen und vom Hauptausschuss beschlossen. Weitere Einzelheiten regeln die jeweiligen Abteilungsordnungen neben der Satzung. Die Abteilungsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und können vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit erlassen und geändert werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. der Hauptausschuss,
3. der Ältestenrat,
4. die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung,
5. die Vereinsjugend gem. § 18 der Satzung und gem. der Jugendordnung,
6. die Rechnungsprüfer.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, bis zu drei Stellvertretern und dem Vereinsjugendleiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und seine drei Stellvertreter. Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt, im Übrigen wird der Verein jeweils von zwei Stellvertretern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Im sportlichen Bereich entscheidet der Vorstand über die Entsendung von Schwimmern und Wasserballmannschaften zu Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnieren auf Vorschlag des jeweiligen Abteilungsleiters.
5. Der Vorstand ist im Innenverhältnis verpflichtet, die Einwilligung des Hauptausschusses für alle wichtigen Angelegenheiten einzuholen. Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:
 - a. Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und von grundstücksgleichen Rechten.
 - b. Der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen und von sonstigen Verträgen, im Besonderen Arbeits- und Anstellungsverträgen, durch die dem Verein laufende Verpflichtungen von mehr als einem Jahr entstehen.
 - c. Investitionsmaßnahmen von mehr als 10 000 €. Ausgenommen davon sind laufende Instandhaltungsmaßnahmen.
 - d. Die Aufstellung des Haushaltsplans.
 - e. Genehmigung von Vereinsordnungen (Ehrenordnung, Finanzordnung, Beitragsordnung, Abteilungsordnungen).
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, mit der vor allem die Verantwortlichkeit für die Aufgabenbereiche des Hauptvereins (Liegenschaften, Finanzen, Personal) im Einzelnen festgelegt und zugewiesen werden.
7. Der Vorstand hat die Versammlungen des Vorstandes und des Hauptausschusses vorzubereiten und einzuberufen. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 Der Hauptausschuss

1. Dem Hauptausschuss gehören an (wenn gewählt):
 - a. Der Ehrenpräsident,
 - b. der Vorsitzende des Ältestenrates,
 - c. der Präsident und seine Stellvertreter,
 - d. der Vereinsjugendleiter,
 - e. der Schriftführer,
 - f. der Beisitzer »Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsmarketing«,
 - g. der Beisitzer »Vereinsfeste und Veranstaltungen«,
 - h. der Beisitzer »Technik, Energie und Umwelt«,
 - i. der Beisitzer »Finanzen«,
 - j. die drei Abteilungsleiter,
 - k. der hauptamtliche Geschäftsführer.
2. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss zur Erfüllung seiner Aufgaben Unterausschüsse für einzelne Aufgabengebiete wählen und weitere Mitglieder zur Mitarbeit heranziehen.
3. Die Aufgaben des Hauptausschusses bestehen insbesondere in der Beratung und Unterstützung des Vorstandes. Seine Zustimmung zu den Beschlüssen des Vorstandes ist in den Fällen des § 9, Abs. 5 der Satzung notwendig.

4. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden mindestens halbjährlich vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter mit Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Hauptausschussmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Hauptausschuss selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben. Die Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung von einem der Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, übernimmt ein Mitglied des Hauptausschusses, das der Stellvertreter dazu bestimmt, die Leitung.
5. In jeweiliger Absprache und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand sind die einzelnen Hauptausschussmitglieder für folgende Aufgabenbereiche zuständig:
 - a. Der Schriftführer hat über die Sitzungen und Versammlungen Protokolle zu führen.
 - b. Der hauptamtliche Geschäftsführer hat über die allgemeine Situation des Gesamtvereins zu berichten, insbesondere über die Mitgliederentwicklung und besondere Vorkommnisse im täglichen Badebetrieb.
 - c. Die Abteilungsleiter sind für die jeweils ihnen zugeordneten Abteilungen verantwortlich. Hier sollten die Belange, Wünsche und Anregungen aus den Abteilungen an den Vorstand herangetragen werden und gegebenenfalls ist dafür Sorge zu tragen, dass diese bei der Mitgliederversammlung vorgetragen werden. Ebenso haben sie die Aufsicht und die Leitung in den Übungs- und Trainingsstunden der jeweiligen Abteilung sowie bei allen sportlichen Veranstaltungen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie stehen den Mitgliedern in allen sportlichen Angelegenheiten mit Rat und Tat zur Seite.
 - d. Der Beisitzer »Öffentlichkeitsarbeit und Vereinsmarketing« ist für die wirksame Darstellung des Vereins nach außen zuständig. Er pflegt die Verbindungen zur Tagespresse und zu den anderen öffentlichen Medien.
 - e. Der Beisitzer »Vereinsfeste und Veranstaltungen« ist zuständig und verantwortlich für die Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungen im außersportlichen Bereich.
 - f. Der Beisitzer »Technik, Energie und Umwelt« ist für die Überwachung und Kontrolle der Energiekosten zuständig. Er steht in direktem Kontakt mit dem Hausmeister und informiert sich eigenverantwortlich über aktuelle und nötige Veränderungen, die er dem Hauptausschuss dann vorstellt.
 - g. Der Beisitzer »Finanzen« hat eine beratende Funktion in allen finanziellen Fragen.

§ 11 Wahlen des Vorstandes und des Hauptausschusses

Der Vorstand und der Hauptausschuss, mit Ausnahme der drei Abteilungsleiter und des hauptamtlichen Geschäftsführers, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand und der Hauptausschuss bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes und des Hauptausschusses im Amt.

Jedes Vorstands- und Hauptausschussmitglied, mit Ausnahme der drei Abteilungsleiter und des hauptamtlichen Geschäftsführers, ist einzeln zu wählen.

Scheidet ein Hauptausschussmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Hauptausschuss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählen.

Dies gilt nicht für den Präsidenten, seine Stellvertreter die drei Abteilungsleiter und den hauptamtlichen Geschäftsführer.

Liegt zwischen deren Ausscheiden und dem Ende der Wahlperiode eine ordentliche Mitgliederversammlung, erfolgt eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung für die Restdauer der Amtsperiode.

§ 12 Beschlüsse des Vorstandes und des Hauptausschusses

Die Beschlüsse des Vorstandes und des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstands- bzw. Hauptausschussmitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder, bei dessen Verhinderung, die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Beschlüsse des Vorstandes und des Hauptausschusses ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder seinem Vertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Der Ältestenrat und die Ehrenordnung

1. Der Ältestenrat besteht aus den Ehrenmitgliedern und dem Präsidenten des Vereins und seinen Stellvertretern. Der Ältestenrat wählt seinen Vorsitzenden, der auch die Sitzungen des Ältestenrates einberuft und leitet.

Der Ältestenrat berät den Vorstand in besonders gelagerten Fällen und wirkt als Schiedsgericht bei persönlichen Auseinandersetzungen.

2. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Präsidenten, seiner Stellvertreter oder des Ältestenrates durch den Hauptausschuss. Ehrungen einschließlich der Verleihung des *Wilhelm-Walliser-Gedächtnispreises* erfolgen auf Vorschlag des Ältestenrates durch Beschluss des Hauptausschusses.
3. Auf Vorschlag des Ältestenrates können verdiente Vorstandsmitglieder nach Beendigung ihrer Vorstandstätigkeit durch Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Der Ehrenpräsident hat – lebenslang – Sitz und Stimme im Hauptausschuss. Er berät und unterstützt den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten.

4. Die Ehrenordnung regelt weitere Einzelheiten neben der Satzung. Hierzu zählen Auszeichnungen, Ernennungen zu Ehrenmitgliedern und herausragende sportliche Leistungen. Der Hauptausschuss kann die Ehrenordnung per Beschluss mit einfacher Mehrheit jederzeit, auch rückwirkend, erlassen und ändern. Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten halben Jahr des neuen Geschäftsjahres findet eine *ordentliche Mitgliederversammlung* statt. Sie ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder durch schriftliche Einladung durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Anschrift gerichtet ist.

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu umfassen:

- a. Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - b. Rechnungslegung des Vorstandes und Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Neuwahlen nach Maßgabe des § 11 der Satzung,
 - e. Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - f. Beschlussfassung über Anträge,
 - g. Sonstiges.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Frist festzusetzen, innerhalb derer Anträge zur Tagesordnung gestellt werden können. Fristbeginn ist der Tag der Veröffentlichung oder Absendung der Einladung.
 3. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist nicht übertragbar.
 4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens bis zu der vom Vorstand gesetzten Frist vor der Mitgliederversammlung beim Verein eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden. Ordnungsgemäße Anträge der Mitglieder auf Satzungsänderung sind bei Beginn der Mitgliederversammlung anlässlich der Verkündung der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, einem seiner Stellvertreter oder einem Hauptausschussmitglied geleitet.

Ist kein Vorstand oder Hauptausschussmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges bezüglich des Präsidenten bzw. Versammlungsleiters einem Wahlleiter übertragen werden.

2. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn entweder der Versammlungsleiter dies festlegt oder auf Antrag eines Mitgliedes die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies durch Handaufheben beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit satzungsgemäß nicht anders bestimmt, mit *einfacher Mehrheit* der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt dies als Ablehnung.
Zu Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks ist eine qualifizierte Mehrheit von *drei Vierteln* der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von *neun Zehnteln* der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Für die Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
6. Kinder-, Schüler- und Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht, auch nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter. Sie haben kein passives Wahlrecht. Sie werden nach den Bestimmungen der Vereinsjugendordnung vertreten.
7. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist dies dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 16 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand, der Hauptausschuss oder der Ältestenrat können jederzeit eine *außerordentliche Mitgliederversammlung* einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die *außerordentliche Mitgliederversammlung* gelten entsprechend die Bestimmungen der § 14, § 15 und § 17 der Satzung entsprechend.

Anträge der Mitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind auf die Tagesordnungspunkte beschränkt.

§ 17 Geschäftsordnung für die ordentliche und die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Das Wort wird den Mitgliedern entsprechend der Reihenfolge der unter Namensnennung erfolgten Anmeldungen vom Versammlungsleiter erteilt. Es ist eine Rednerliste zu führen.
2. Außer der Reihe und sofort nach dem eben sprechenden Redner hat das Wort zu erhalten:
 - a. Wer zur Geschäftsordnung das Wort wünscht,
 - b. wer Schluss der Debatte beantragen will.

Der Antrag auf Schluss der Debatte darf nur ohne Begründung gestellt werden.

3. Der Versammlungsleiter hat zur Geschäftsordnung immer das Wort. Der Versammlungsleiter hat das Recht, zu allen Anfragen und Debattenbeiträgen unmittelbar nach dem Redner Stellung zu nehmen. Er kann dieses Recht auch einem anderen Vorstands- oder Hauptausschussmitglied im Einzelfall übertragen.
4. Vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte ist vom Versammlungsleiter die restliche Rednerliste bekannt zu geben. Wird dem Antrag stattgegeben, können die eingeschriebenen Redner nicht mehr zu Wort kommen. Über den Antrag auf Schluss der Debatte entscheidet die einfache Stimmenmehrheit durch Handaufheben.

5. Jeder Redner hat in seinen Ausführungen sachlich zu bleiben. Beleidigende Bemerkungen und unangemessene Ausdrücke sind zu unterlassen. Verstößt ein Redner gegen diese Vorschrift, hat ihn der Versammlungsleiter zur Ordnung zu rufen. Der Versammlungsleiter kann ihm das Wort entziehen, wenn er sich einen weiteren Ordnungsruf zugezogen hat.

Ferner kann einem Redner dann das Wort entzogen werden, wenn er sich trotz entsprechendem Hinweis durch den Versammlungsleiter nicht mit der nötigen Klarheit und in der gebotenen Kürze auszudrücken vermag.

Ist einem Redner das Wort entzogen, kann er es in der gleichen Sache nicht wieder erhalten.

6. Der Versammlungsleiter kann entscheiden, in welcher Reihenfolge mehrere gestellte Anträge zur Debatte und zur Abstimmung zu stellen sind.

§ 18 Die Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß der Vereinsjugendordnung.
3. Für die Genehmigung bzw. Änderung der Vereinsjugendordnung ist der Vorstand zuständig.

§ 19 Die Rechnungsprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden *zwei Rechnungsprüfer* gewählt und für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Rechnungsprüfer im Amt. Beim Ausscheiden eines Rechnungsprüfers während der Amtsperiode kann der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer einen Ersatzprüfer wählen.
2. Die von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Rechnungsprüfer sind vom Vorstand unabhängig und dürfen weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören. Ihnen obliegt die Prüfung des gesamten Rechnungswesens einschließlich des vorzulegenden Jahresabschlusses und der Überwachung der Geschäfte des Vorstandes; im Besonderen auch die Einhaltung der im Innenverhältnis vorgegebenen Einschränkungen nach § 9, Abs. 5 der Satzung.

Die Rechnungsprüfer geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

3. Die Rechnungsprüfer haben das Recht auf uneingeschränkte Akteneinsicht. Der Vorstand ist gegenüber den Rechnungsprüfern auskunftspflichtig.

§ 20 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich im sportlichen Bereich für die aktiven Mitglieder in Abteilungen. Neue Abteilungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Hauptausschusses gebildet werden. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an.
2. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
3. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Der Abteilungsausschuss muss mindestens aus dem Abteilungsleiter, gegebenenfalls seinem Stellvertreter und dem Kassenwart bestehen, sofern eine eigene Kasse geführt wird.
4. Die Abteilungsausschüsse werden für zwei Jahre – in der Regel nach der Mitgliederversammlung des Vereins – durch die Mitglieder der einzelnen Abteilungen gewählt. Die Abteilungsausschüsse bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Die Wahl der Abteilungsausschüsse muss durch den Vorstand bestätigt werden.
6. Die Abteilungsausschüsse sind fachlich selbstständig. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Eine Mehrfertigung der Protokolle ist dem Vorstand zu übergeben.
7. Die Abteilungen sind verpflichtet, den Vorstand zu ihren Versammlungen einzuladen.
8. Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung müssen vom Vorstand genehmigt werden.

9. Die Abteilungen können eigene Kassen führen. Diese unterliegen dann der jährlichen Prüfung durch die Rechnungsprüfer. Über Ausnahmen entscheiden die Rechnungsprüfer in Abstimmung mit dem Vorstand.
10. Die Höhe der Abteilungsbeiträge muss vom Vorstand genehmigt werden. Weitere Einzelheiten regeln die jeweiligen Abteilungsordnungen neben der Satzung. Die Abteilungsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und können vom Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit erlassen und geändert werden.
11. Verträge, die ein Dauerschuldverhältnis begründen oder die Abteilung zu laufenden Leistungen verpflichten, insbesondere Vereinbarungen mit Sportlern, Trainern und Übungsleitern sowie Mietverträge oder Verträge über den laufenden Bezug von Waren und sonstigen Leistungen, können rechtsverbindlich nur vom Vorstand abgeschlossen werden.
12. Soweit Abteilungen oder deren Ausschussmitglieder gegen eine der vorstehenden Regelungen verstoßen und der Verein deshalb Aufwendungen hat, sind diese verpflichtet, dem Verein diese Aufwendungen zu erstatten.
13. Der Vorstand des Gesamtvereins ist befugt, eine kommissarische Abteilungsleitung einzusetzen, wenn
 - a. ein Ausschuss gemäß § 20 , Abs. 3 in der Satzung nicht besteht oder
 - b. der Ausschuss in grober Weise beharrlich gegen diese Satzung verstößt oder
 - c. die Abteilung nicht mehr in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus eigenen Mitteln zu erfüllen und deshalb die Gefahr besteht, dass der Gesamtverein für die Schulden der Abteilung einzustehen hat: dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Abteilung nicht über Rücklagen in Geld verfügt und die Ausgaben der Abteilung die Einnahmen der Abteilung deutlich übersteigen.

Mit dieser Maßnahme verliert der bisherige Abteilungsausschuss seine Befugnisse. Der kommissarische Abteilungsausschuss besteht aus dem Abteilungsleiter, dem Stellvertreter und dem Kassenwart. Er hat alle Rechte, die dem ordentlichen Ausschuss nach dieser Satzung und der Abteilungsordnung zustehen. Der kommissarische Abteilungsausschuss hat alsbald die Wahl eines ordentlichen Abteilungsausschusses entsprechend der Abteilungsordnung zu veranlassen.

Der Vorstand des Gesamtvereins hat nach der Einsetzung einer kommissarischen Abteilungsleitung innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Hauptausschusssitzung einzuberufen und über diese Maßnahme zu berichten. Der Hauptausschuss entscheidet auf Antrag eines seiner Mitglieder oder eines Mitglieds der betroffenen Abteilung verbindlich über die Maßnahme des Vorstands. Etwa entgegenstehende Regelungen in einer Abteilungsordnung sind unwirksam.

14. Eine Abteilung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung des Hauptvereins aufgelöst werden, wenn die Voraussetzungen des § 20 , Abs. 13 vorliegen oder die Abteilung keine Mitglieder mehr hat. Zur Auflösung einer Abteilung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ein nach Abwicklung der Abteilung etwa verbleibendes Restvermögen hat der Verein treuhänderisch zu verwalten. Dieses Vermögen ist einer etwa später gegründeten neuen Abteilung, die gleiche oder eine ähnliche sportliche Ausrichtung aufweist wie die aufgelöste Abteilung, zur Verfügung zu stellen. Dieses muss unter dem Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung erfolgen.

Mitglieder der aufgelösten Abteilung erhalten das Recht, durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand auch die Vereinsmitgliedschaft mit sofortiger Wirkung zu beenden. Etwa bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge sind anteilig zurückzuerstatten.

§ 21 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 22 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und seine Stellvertreter die Liquidatoren.

Die Vertretungsberechtigung richtet sich nach § 9, Abs. 2 der Satzung. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Landeshauptstadt Stuttgart, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die bei Auflösung des Vereins gegen die in der Abgabenordnung enthaltenen Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit verstoßen, sind nicht zulässig.

§ 23 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung am 03.06.2019 durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen alle früheren Satzungen.